Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7580

18. 05. 94

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7189 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Abkommen vom 18. Juni 1993 wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die Luftfahrtunternehmen der Republik Lettland auf eine Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte — ohne Vertragsbasis — auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Lettland gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen zur Ratifikation des Abkommens vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7189 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Ferdi Tillmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ferdi Tillmann

I. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7189 am 21. April 1994 in erster Lesung ohne Aussprache beraten und an den Ausschuß für Verkehr überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 27. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

II. Durch das Abkommen vom 5. April 1993 werden die Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Beide Vertragspartner gewähren sich in dem Abkommen gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen. Zur Ratifikation des Abkommens schafft der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Bonn, den 18. Mai 1994

Ferdi Tillmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333